

# Das Wesen der menschlichen Verbände

Von  
Otto Gierke



Duncker & Humblot *reprints*

Das

**Wesen der menschlichen Verbände.**

---



**Das Wesen**  
der  
**menschlichen Verbände.**

---

**Rede,**  
bei Antritt des Rektorats  
am 15. Oktober 1902  
gehalten

**Otto Gierke.**



**Leipzig,**  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1902.

**Alle Rechte vorbehalten.**

Hochansehnliche Versammlung!  
Werte Amtsgenossen!  
Liebe Kommilitonen!

Mit einer fachwissenschaftlichen Rede soll ich nach alter Sitte die Übernahme des mir anvertrauten Amtes feierlich bezeugen. Tritt eine Fachwissenschaft vor die Gesamtheit ihrer Schwestern, erwägend, was sie von ihnen empfangen hat und was sie ihnen zu gewähren vermag, so wird sie unwillkürlich den obersten Fragen zgedrängt, um deren Lösung sie ringt. Denn solche Fragen sind es vor allem, bei denen die Besinnung auf den Zusammenhang des Ganzen der Wissenschaft sich einstellt; bei denen offenbar wird, daß die Grenzen der Einzelwissenschaften nur Binnengrenzen im unermesslichen Reiche der einen Wissenschaft sind; bei denen aber auch jeder Einzelwissenschaft die gemeinsamen Grenzen alles menschlichen Wissens zum Bewußtsein kommen, wenn sie an die ehernen Schranken stößt, die unserer Erkenntnis den Zugang zu dem hinter der Erscheinungswelt verborgenen Reiche des wesenhaft und ewig Wahren unerbittlich verschließen.

So lade auch ich Sie heute zu der Betrachtung eines Grundproblems ein, das in der Rechtswissenschaft fragend sein Haupt erhebt, das aber in der Tiefe aller Geisteswissenschaft wurzelt und der Berührung mit der

Naturwissenschaft nicht entbehrt. Ich tue dies unter einem gewissen inneren Zwange, weil dieses Problem für meine wissenschaftliche Lebensarbeit Ausgangspunkt gewesen und Mittelpunkt geblieben ist. Es ist das Problem der menschlichen Verbandseinheiten: die Frage nach der Beschaffenheit der unter einander überaus ungleichartigen Gebilde, die wir dem Gattungsbegriff der gesellschaftlichen Körper unterstellen und denen wir hiermit ein gemeinsames Merkmal zuschreiben, das die erhabenen Erscheinungen des Staates und der Kirche mit der kleinsten Gemeinde und der losesten Genossenschaft teilen.

Die Rechtswissenschaft wird durch doppelten Anlaß gezwungen, sich mit dem Wesen der menschlichen Gemeinschaften zu beschäftigen. Einerseits ist das Recht ein Teil des Gemeinschaftslebens. Die Rechtswissenschaft kann daher schon von der Entstehung des Rechts nicht handeln, ohne auf die erzeugende Gemeinschaft zurückzugehen; sie muß die sofort auftauchende Frage beantworten, ob nur der Staat oder in Form der autonomen Satzung auch ein anderer Verband oder in Form des Gewohnheitsrechts auch eine unorganisierte Gemeinschaft Recht schafft; sie muß weiter die Stellung der bei der Rechtserzeugung tätigen einzelnen zur Gemeinschaft ermitteln; sie muß endlich das Verhältnis zwischen der inneren und der äußeren Seite und zwischen Vernunftaussage und Willensaktion bei dem Vorgange der Rechtserzeugung aufhellen. Sodann aber wird sie, wenn sie das Leben des Rechts verfolgt, auf Schritt und Tritt dahin gedrängt, seine Funktion im Gesamtleben der Gemeinschaft und deren Zusammenhänge mit den übrigen

Funktionen dieses Gesamtlebens zu untersuchen. Offenbar kann sie solche Aufgaben nicht lösen, ohne eine bestimmte Vorstellung vom Wesen menschlicher Gemeinschaft überhaupt zu Grunde zu legen. Doch bildet hierbei für sie der Gemeinschaftsbegriff nicht ein selbständiges Erkenntnisziel, sondern nur ein Mittel, um zur Einsicht in das Wesen des Rechts zu gelangen. Darum will ich heute diesen Weg nicht betreten. Vielmehr wende ich mich zu der anderen Stelle, an der für die Rechtswissenschaft das Gemeinschaftsproblem emporwächst. Sagte ich vorhin, das Recht sei ein Teil des Gemeinschaftslebens, so muß ich nun hinzufügen, daß die Ordnung des Gemeinschaftslebens ein Teil des Rechts ist. Die Rechtsordnung umfaßt ja nicht nur die äußeren Beziehungen des Einzelnebens, sondern sie regelt auch das Leben des Staates, der Kirche, der Gemeinden und der Genossenschaften. Und allen diesen Verbänden gegenüber begnügt sie sich nicht, wie den Individuen gegenüber, mit Normen für äußeres Verhalten. Nein! Sie beherrscht und durchdringt auch ihr Innenleben. Hier ist daher die Frage nach dem Wesen der Verbände für die Rechtswissenschaft nicht mehr Vorfrage, sondern Kernfrage. Denn um den Teil des Rechts, der sich als Lebensordnung von Verbänden gibt, zu verstehen und zu würdigen, muß man zu erfahren suchen, was denn eigentlich das ist, was hier in das Recht hineintritt und von ihm seine Ordnung empfängt.

Bekanntlich behandelt unser positives Recht die organisierten Gemeinschaften, soweit es sie überhaupt als solche voll anerkennt, als einheitliche Wesenheiten,